

13. II. 1916

## Die Regierung gegen das Abgeordnetenhaus.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt:

Zu dem heute veröffentlichten Beschluß des Staatshaushalts-Ausschusses des Hauses der Abgeordneten über die Verhandlungen mit Amerika und die Führung des Krieges zur See haben wir folgendes zu bemerken:

Es ist erklärlich, daß die Kommission das Bedürfnis empfunden hat, in so ernster Zeit die alle Deutschen bewegenden Fragen des Krieges und der auswärtigen Politik in ihrem Schoße vertraulich zu erörtern. Die gegen den ausdrücklichen Einspruch eines Vertreters der königlichen Staatsregierung beschlossene Veröffentlichung indessen wird und muß den Eindruck erwecken, als habe die Kommission eine Einwirkung auf Fragen der auswärtigen Politik und die Anwendung bestimmter Kriegsmittel ausüben wollen.

Diese Veröffentlichung zwingt uns festzustellen: Die Leitung der auswärtigen Politik und der Kriegführung ist ausschließlich verfassungsmäßiges Recht des Deutschen Kaisers. Während die Oberste Heeresleitung parlamentarischen Einflüssen überhaupt nicht unterliegen kann, gehört die parlamentarische Behandlung auswärtiger Fragen vor das Forum des Reichstags.

Der Reichskanzler, der heute früh aus dem Großen Hauptquartier zurückgekehrt ist, wird, wie wir hören, in seiner Antwort an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses diesen Standpunkt zur Geltung bringen.

Diese gereizte Zurechtweisung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch das Regierungsblatt ist offenbar ab irato erfolgt und schon um deswillen bedauerlich. Man fragt sich erstaunt, welche staatliche Notwendigkeit vorlag, einen von dem Staatshaushaltsausschusse des preußischen Abgeordnetenhauses, also des größten und wichtigsten deutschen Parlamentes neben dem Reichstage, in geziemender Form und nach ernster Beratung aus vaterländischer Sorge heraus vorgetragenen Auffassung in solcher Weise öffentlich zu begegnen.

Wem soll es nützen? Daß das preußische Abgeordnetenhaus nicht daran denkt, die verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers und Königs anzutasten, weiß jedes Kind. Warum also die Kampfstellung, die im Auslande nur Mißdeutungen erfahren kann? Dient es dem Burgfrieden, dient es der Stimmung im Lande, wenn dem preußischen Landtage, der doch wahrhaftig in dieser schweren Zeit seine Aufgaben mit hingebendem Patriotismus erfüllt hat, eine öffentliche Rüge erteilt wird, wenn ihm vor Inland und Ausland klar gemacht wird, daß er zu bewilligen und den Mund zu halten hat? Die von der Regierung herbeigeführte strenge Gebundenheit der öffentlichen Meinung, über deren Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit man sehr verschiedener Meinung sein kann, wird, wie die Aussprachen im Reichstage und in den Landtagen gezeigt haben, ganz allgemein als sehr drückend und vielfach als stimmungsmordend empfunden; um so mehr sollte man sich hüten, den Bogen zu überspannen. Eine solche Ueberspannung des Bogens aber sehen wir in der öffentlichen Zurückweisung des vom Haushaltsausschuß ausgesprochenen Wunsches nach einem uneingeschränkten und dadurch voll wirksamen Unterseebootkriege. Mag sein, daß die „Nordd. Allg. Ztg.“ dem Buchstaben nach das formale Recht auf ihrer Seite hat. Darauf kommt es aber in diesen Tagen der Entscheidung über unseres Volkes Schicksal, über die Gestaltung des Schlupfkampfes dieses ungeheuerlichsten aller Kriege, gar nicht an; sondern auf das moralische Recht. Und das moralische Recht der Volksvertretung des preußischen Staates in solcher Stunde der Regierung ihre Meinungen und Wünsche kundzugeben, sollte ihrfüglich nicht bestritten werden. Wir können auch in der Form der Willenskundgebung des Haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses keinen Anhalt finden, der die Regierung hätte zwingen müssen, dem Abgeordnetenhaus eine öffentliche Belehrung über die verfassungsmäßigen Rechte des Deutschen Kaisers und über den Schutz der Obersten Heeresleitung vor parlamentarischen